



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Niemeyer, Th.: Der Frankfurter Friede und die französischen Sozialisten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Serbentum hat Anspruch wenigstens auf gewisse Grundlagen seiner Einheit. Verschafft ihm Osterreich-Ungarn diese nicht, so wird es sie sich immer wieder außerhalb suchen. Die Anbahnung einer österreichisch-ungarischen Lösung der serbischen Einheitsfrage ist für die Ruhe Europas und die geographisch-wirtschaftliche Geschlossenheit der Monarchie zwischen dem russischen und dem italienischen Expansionsfeld wichtiger, als die Anbahnung einer österreichischen Lösung der polnischen Einheitsfrage, die nun einmal im Deutschen Reiche auf starke Bedenken stößt.



Der Frankfurter Friede und die französischen Sozialisten

Von Geh. Justizrat Professor Dr. Th. Niemeyer



In Paris hat der Nationalrat der französischen Sozialisten am 18. Februar 1918 die folgende, später auch von der Londoner Sozialistenkonferenz angenommene, Erklärung beschlossen:

„Die Konferenz erklärt, daß das elsäß-lothringische Problem nicht eine territoriale Frage, sondern eine Frage des Rechtes und somit ein internationales Problem ist, ohne dessen Lösung der Friedensschluß Gefahr laufen würde weder gerecht noch dauerhaft zu sein. Der neue Vertrag von Paris (sic) wird über die aus brutaler Eroberung und Vergewaltigung der Bevölkerung hervorgegangene Pründe Nichtigkeit verhängen „frappera de nullité“ durch die Feststellung, daß Deutschland selbst, durch seine Kriegserklärung 1914, die Wirkungen des Frankfurter Friedens aufgehoben hat („a rompu les effets du traité de Francfort“). Auf Grund dieser Feststellung wird dann Frankreich in der Lage sein, auf eine neue Befragung der elsäßischen Bevölkerung einzugehen.“

Das hier unternommene Kunststück, die bindende Kraft des Frankfurter Vertrages zwar an sich anzuerkennen, seine Verbindlichkeit für Gegenwart und Zukunft aber zu leugnen, beruht auf einem leicht zu durchschauenden Taschenspielergriff, der einer ernsthaften Erörterung nicht bedürftig und nicht würdig erscheinen könnte. Aber wir erleben im Weltkriege unaufhörlich, daß es keine Phrasen und keine Widersinnigkeiten gibt, welche nicht Kredit fänden, wenn sie nur dreist verkündet und nach jener Methode propagiert werden, welche man jetzt in England durch die Schaffung besonderer Ministerposten krönt. Darum ist es doch vielleicht nicht ohne Nutzen, wenn die in dem sozialistischen Februarbeschluß verkündete, von einer gefälligen Presse auch im neutralen Auslande bereits verbreitete Theorie von der nachträglichen Nichtigkeit des Frankfurter Vertrages niedriger gehängt und in ihrer völkerrechtlichen Tragweite verdeutlicht wird.

Die Sozialisten in Paris und London haben sich entschlossen, den Frankfurter Frieden an und für sich gelten zu lassen. Sie besitzen genug Klugheit, um einzusehen, daß man Friedensschlüsse nicht mit der *exceptio quod metus causa* ansfechten kann. Sie haben an und für sich anscheinend auch Verständnis dafür, daß das Wesen der Friedensschlüsse darin besteht, die im Widerspiel der Gewalten vom Schicksal getroffene Entscheidung anzuerkennen und auf der Grundlage des tatsächlichen Endergebnisses des Kampfes das Verhältnis der am Krieg beteiligten Staaten neu und fest zu ordnen. Man scheint auch grundsätzlich nicht verkennen

zu wollen, daß Ordnung das erste Erfordernis rechtlicher Organisation ist, daß der Inhalt der Ordnung die zweite Sorge ist. Mit anderen Worten, man erkennt an, daß vor allem klare, feste, gesicherte Zustände geschaffen werden müssen, auf die man sich einrichten kann.

Aber, so sagt man, Deutschland hat durch die Kriegserklärung an Frankreich die Wirkungen des Frankfurter Friedens aufgehoben.

Wie diese Rechtsbehauptung gemeint sei, ist zunächst recht dunkel, und zwar sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen, als hinsichtlich des Inhaltes der behaupteten Rechtsfolgen.

Was die Voraussetzungen anlangt, so sind diese mit der Berufung auf die seitens Deutschlands erfolgte Kriegserklärung keineswegs klargestellt. Anscheinend soll aber nicht auf den Verbalakt der Kriegserklärung vom 3. August 1914 das entscheidende Gewicht gelegt werden, sondern auf den drüber behaupteten Tatbestand der von Deutschland ausgehenden tatsächlichen Eröffnung des Krieges. Diese Unterscheidung ist nicht unwesentlich, weil durch sie verdeutlicht wird, daß nicht etwa eine Art von Kündigungserklärung, sondern der Tatbestand eines völkerrechtlichen Deliktes behauptet wird, an welches die Auflösung des Frankfurter Friedensvertrages als Strafwirkung geknüpft sein soll. Es soll also anscheinend ungerechtfertigte Kriegseröffnung als strafbare Handlung durch Rechtsverlust geahndet werden.

Dem geltenden Völkerrecht ist ein solches Ding vollkommen fremd. Es ist eine völlig ausgemachte Sache, daß das Völkerrecht des Krieges keinen Unterschied macht, je nachdem die Sache eines Kriegführenden gerecht oder nicht gerecht ist. Der innere Grund für diesen Rechtszustand besteht darin, daß die Frage nach der Gerechtigkeit des einzelnen Krieges viel zu verwickelt ist, zu abhängig von zweifelhaften Tatsachen und subjektiven Urteilen, abhängig von tiefgewurzelten und leidenschaftlich verfochtenen nationalen und politischen Vorurteilen, um einen geeigneten Maßstab für die Entscheidung praktischer Rechtsfragen abzugeben. Im besten Falle stellt sich bei der Nachwelt ein einigermaßen einhelliges Urteil heraus. Ein solches Urteil ist aber nicht möglich, solange die Gegensätze der Interessen und der Anschauungen die Welt verwirren. Der Weltkrieg führt uns das alles in so fürchterlichen Maßstäben vor Augen, daß darüber kein Wort weiter zu verlieren ist. Irgendwelche Rechtsfolgen an die Vorentscheidung knüpfen zu wollen, auf welcher Seite das gute Recht sei, heißt auf rechtliche Behandlung überhaupt verzichten.

Unklar ist nun weiterhin, wie sich die Entente-Sozialisten den Umfang vorstellen, in welchem die von ihnen behauptete Vernichtung des Frankfurter Friedens infolge der deutschen Kriegserklärung eingetreten sein soll, und wie man sich die angedeuteten Rechtsfolgen denkt.

Der Ausdruck „Frankfurter Friede“ bezeichnet an sich das am 10. Mai 1871 vollzogene Frankfurter Protokoll nebst der Gesamtheit der dem deutsch-französischen Krieg folgenden Verhandlungen, deren erstes Dokument der Präliminar-Akt vom 26. Februar 1871 war und zu welchen wichtige Zusatzkonventionen, insbesondere diejenigen vom 12. Oktober und 11. Dezember 1871 hinzukommen, in denen unter anderem die grundsätzliche Wiederherstellung aller früheren deutsch-französischen Verträge enthalten ist. Soll die Gesamtheit dieser Ergebnisse aufgehoben sein? Oder ist nur der von Gebietsabtretungen handelnde Teil gemeint?

Der Zusammenhang der politischen und völkerrechtlichen Lage spricht für letzteres.

Die Paris-Londoner Erklärung wird lediglich denjenigen Punkt des Frankfurter Friedens ins Auge fassen, auf welchen die hypnotische Verblendung der französischen Revanchepolitiker die Betrachtung beschränkt, wenn von dem „Frankfurter Frieden“ die Rede ist: die Abtretung Elsaß-Lothringens in Artikel I des Versailler Präliminaraktes vom 26. Februar 1871.

Die Loslösung dieser Angelegenheit aus dem Rahmen des Ganzen entspricht dem Umstand, daß in Wahrheit nicht rechtliche Erwägung, sondern politischer

Wunsch der Vater des Gedanken ist. Die Sozialisten bringen nur alten Wein in neuen Schläuchen. Sie verlangen Sühne für die militärische und politische Niederlage von 1870, deren Symbol ihnen Elsaß-Lothringen ist. Dieses Symbol wird in der Februar-Kundgebung in einer Aufmachung beleuchtet, welche durch das Bedürfnis bestimmt ist, die Revancheforderung mit dem Gedanken des Selbstbestimmungsrechtes der Völker in Einklang zu bringen. Die Elsaß-Lothringer sollen bestimmen, wohin sie gehören wollen. Aber zunächst soll Frankreich das Land und seine Bevölkerung zurück erhalten. Das Plebiszit soll ein Geschenk Frankreichs sein.

Dies heißt aber, in völkerrechtlich klarer Form ausgedrückt: Die Kriegserklärung von 1914 hat die Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich aufgehoben und den vor dem Frankfurter Frieden bestandenen Territorialumfang der beiden Reiche wieder hergestellt. Nur eine Feststellung dieser bereits eingetretenen Rechtsfolge ist es, welche in dem Friedensvertrage, den Deutschland gemäß dem ihm auferlegten Willen Frankreichs schließen muß, zu treffen hat.

Die Haltlosigkeit, Verfehrtheit, Unmöglichkeit dieses völkerrechtlichen Gedankens, mit welchem der politische Appetit der Franzosen gepflegt und die neutrale Welt geköbert wird, muß demjenigen sofort klar sein, der die Bedeutung des staats- und völkerrechtlichen dinglichen Besitzstandes als Grundlage der internationalen Rechtsordnung versteht.

Rechtsordnung ist Ordnung. Herstellung der Ordnung ist die erste und elementare Aufgabe des Rechts. Dieser Aufgabe dienen zwei im Laufe der Jahrtausende entwickelte und für alle Gebiete des Rechtes in der einen oder anderen Gestalt anerkannte Grundgedanken: der Begriff des Besitzes und der Begriff des dinglichen Rechtes.

Ordnung und Recht fordern, daß der Besitz als solcher anerkannt und so lange geschützt ist, bis ein besseres Recht erwiesen und im Wege rechtlichen Verfahrens anerkannt ist. Im Verhältnis der Staaten, in welchen es ein ordentliches Verfahren zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen bisher nicht gibt, steigert sich die Rechtskraft des Besitzes dementsprechend notwendig zu einer tatsächlich dem Rechte gleichkommenden Geltung, welche nur durch neuen Besitz verdrängt werden kann. Das ist die unbestrittene und unbestreitbar bestehende Gesetzmäßigkeit der Staatenwelt. Wohin käme man auch, wenn man für den Bestand der Staaten und ihrer Gebiete, der Staatsverfassungen und der Staatsgewalten, sowie für die sonstigen Voraussetzungen des internationalen Verkehrs den Maßstab des Besitzes nicht gelten lassen wollte? Welche Grundlage des Staatenverkehrs würde sich halten, wenn nicht tatsächlich das geltende Recht, ohne Nachfrage nach seinen historischen und kausalen Zusammenhängen, anerkannt würde? Welche Territorialgrenzen gibt es, die nicht anfechtbar wären, wenn man an Stelle der Legitimation des Besitzes den Nachweis einer lückenlosen Kette des Rechtserwerbes (probatio diabolica!) setzen würde! Die dingliche Kraft des Besitzes ist ein kategorischer Imperativ des Staatenrechts. Wer dies bezweifelt, möge die Frage beantworten, warum weder Erfindung noch unvordenkliche Zeit, diese im innerstaatlichen Recht so unentbehrlichen Rechtstitel, im Inventarium des Staatenrechtes vorkommen.

Aber auf die in der Richtung des nackten Besitzes liegenden Fragen, deren Wurzeln bis zu den geheimnisvollen Tiefen alles Werdens und Vergehens hinabreichen, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Von ihnen ist die elsäß-lothringische Frage nicht abhängig. Denn hier kommt zu dem Besitz der vollgültige dingliche Rechtstitel des Abtretungsvertrages von 1871. Die französischen Sozialisten verkennen mit ihrer in flüchtiger Unbekümmertheit hingeworfenen Umsturztheorie die Grunderfordernisse rechtlicher Ordnung, indem sie, weit über den bisher von den Revanchepolitikern eingenommenen Standpunkt einer moralischen oder auch völkerrechtlichen Rückleistungspflicht Deutschlands hinausgehend, glauben, das auf dem gültigsten Titel, den die Weltgeschichte kennt, beruhende dingliche Hoheitsrecht des Deutschen Reiches an seinen Reichslanden wie eine Seifenblase zerstäuben zu können.

Der Unterschied zwischen dinglichen Rechten und Forderungsrechten, welcher dem Aufbau des Vermögensrechtes zugrunde liegt, beruht nicht auf willkürlicher Erfindung wie so manches andere Inventarstück der „Begriffsjurisprudenz“, sondern ist in der Natur der Sache gegeben. Er beruht auf dem im menschlichen Gemeinleben gegebenen Bedürfnis der Unterscheidung zwischen Mein und Dein. Weil auch im Staatenverhältnis die scharfe Abgrenzung der Rechts Herrschaften über die Sachgüter, insbesondere über die Teile des Erdgebietes, einem unverzichtbaren Erfordernis entspricht, darum ist auch im Völkerrecht die Unterscheidung zwischen dinglichen Besitzrechten und Auslieferungsansprüchen durch innere Notwendigkeit gegeben. Indem die sozialistische Erklärung vom 18. Februar die französischen Ansprüche durch eine neue dialektische Wendung zu verbessern sucht, unternimmt sie es in Wahrheit, die elementaren Grundlagen des Völkerrechtes zu zerstören. Sie enthält ja nicht nur die Verneinung der besonderen vor dem Kriege speziell zwischen Frankreich und Deutschland bestandenen Rechtsbeziehungen, als vielmehr die Verneinung des von der Völkerrechtsgemeinschaft der gesamten Staatenwelt auf Grund des Frankfurter Friedens anerkannten objektiven territorialen Rechtszustandes. Sie berührt und verletzt die Rechtslage insbesondere auch der neutralen Staaten, denen auf Grund der französischen Anschauung von der Sträflichkeit der deutschen Kriegserklärung angeschlossen wird, die Reichslande nunmehr schlangweg als französisches Staatsgebiet zu behandeln. Man vergegenwärtige sich, welche Folgen es haben müßte, wenn ein neutraler Staat sich diese Auffassung zu eigen machen und zum Beispiel jetzt Verträge über reichsländisches Gebiet mit Frankreich abschließen und daraus Rechte gegenüber Deutschland geltend machen würde. Es wäre der rechtswidrigste, feindseligste und anmaßendste Angriff auf Deutschlands Staatshoheit, den man sich vorstellen kann. Selbst die Urheber der Pariser Erklärung würden ihn wohl nicht durch Rechtsgründe zu stützen wagen. Sie müßten die innere Haltlosigkeit und praktische Undurchführbarkeit ihrer Theorie anerkennen, wenn sie sich auf deren Konsequenzen besinnen. Wenn Frankreich sagt, daß es Rache für 1870 nehmen und Elsaß-Lothringen mit den Waffen zurückgewinnen will, so ist das ehrlich; und das Recht des Krieges, wie es nach geltendem Völkerrecht ist, versagt dem unheilvollen Wunsche nicht die Möglichkeit der Erfüllung. Wie weit Frankreich es mit diesem Versuche treiben will, ist seine Sache. Wenn aber der Wunsch mit falschen Rechtsstiteln und Theorien verkleidet wird, so ist das eine Versündigung gegen Grundsätze, an deren Geltung auch alle anderen Staaten beteiligt sind, und gegen welche sowohl im allgemeinen Interesse der Staaten als im Namen der Wissenschaft des Völkerrechtes entschieden Verwahrung einzulegen ist.

Sind die Franzosen die echten Erben althellenischen Geistes?

Von Professor Eduard Wechsler

Dieser Aufsatz erscheint auch in neugriechischer Übersetzung in der in Görlik herausgegebenen Zeitung „Hellenika Bhylla“.



Seitdem die Franzosen in den Kreuzzügen gelernt haben, sich als geistig-sittliche Einheit mit gemeinsamen Erinnerungen und Aufgaben zu fühlen, betrachtet sich diese Nation als Erbin des geistig-gewaltigen Hellas so gut wie des völkerbeherrschenden Rom. Künste und Wissenschaften von den Griechen, staatliche und kriegerische Kraft von den Römern — beides vereinigt und vollendet durch die neulateinischen Franken; Athen, Rom und Paris als die drei Brennpunkte europäischer Geistes-